

Wie können Sie Ihren Arbeitnehmern steuergünstig ein (Elektro-)Dienstrad überlassen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

umweltfreundliche Mobilität ist auf dem Vormarsch. Hier kann die Überlassung eines (elektrischen) Fahrrads (Jobrad) an Ihre Arbeitnehmer zur privaten Nutzung ein interessanter Leistungsanreiz sein. Außerdem zeigen Sie damit, dass Ihr Unternehmen auf der Höhe der Zeit ist und ökologische Belange berücksichtigt. Gerade für kürzere Strecken ist ein (E-)Jobrad auch für Ihre Arbeitnehmer eine interessante Alternative zum Pkw, sei es im Rahmen der privaten Freigestaltung oder für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Als geldwerter Vorteil statt Barlohn hat die Überlassung eines Jobrads, ob elektrisch verstärkt oder konventionell, durch die Einsparung von Sozialabgaben für Sie als Arbeitgeber auch finanzielle Vorteile. Diesbezüglich ist allerdings entscheidend, ob ein Jobrad als Fahrrad oder schon als Kraftfahrzeug einzustufen ist. Hierfür gibt es detaillierte Kriterien.

Darüber hinaus hängt die steuerliche Behandlung des geldwerten Vorteils auch davon ab, wie die Überlassung des Jobrads erfolgt, insbesondere, ob es anstelle einer Lohnerhöhung oder aufgrund einer Gehaltsumwandlung gewährt wird. Steuerlich begünstigt sein kann außerdem auch die Zurverfügungstellung einer Auflademöglichkeit durch Sie als Arbeitgeber.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** zeigen wir Ihnen die Voraussetzungen für eine steuerlich optimierte Überlassung von Jobrädern an Ihre Mitarbeiter auf. Für Rückfragen und Planungen im Detail stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie Ihren Arbeitnehmern steuergünstig ein (Elektro-)Dienstrad überlassen?

Machen Sie sich als Arbeitgeber attraktiv und sparen Sie Sozialabgaben!

Sie möchten an Ihre Arbeitnehmer Fahrräder, ggf. mit einer elektrischen Unterstützung, auch für die private Nutzung überlassen (sog. Jobrad)?

Handelt es sich um ein **Fahrrad ohne elektrische Unterstützung** oder um ein **Fahrrad mit Elektromotor**

- mit elektrischer Pedalunterstützung bis 25 km/h (d.h. keine elektronische Fahrhilfe ohne Pedalbetrieb) und einer Dauerleistung von max. 250 Watt sowie ggf.
- mit einer selbständig fahrenden Anfahrhilfe bis zu einer Geschwindigkeit von 6 km/h?

Ja

Nein

Auch bei elektrischer Unterstützung liegt verkehrsrechtlich ein **Fahrrad** vor.

Verkehrsrechtlich handelt es sich um ein **Kraftfahrzeug**.

Wird das (E-)Jobrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen (keine Umwandlung von Barlohn)?

Ja

Nein

Seit 2019 kann die **Überlassung an Ihre Arbeitnehmer komplett lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** erfolgen. Die Regelung ist zeitlich befristet bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2030.

Erfolgt die Überlassung nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (z.B. bei Umwandlung von Barlohn oder Baransprüchen auf Sonderzahlungen), muss **monatlich ein geldwerter Vorteil angesetzt** werden. Hier sind 0,25 % des Bruttolistenpreises anzusetzen, eine zusätzliche Versteuerung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist nicht notwendig.

Die Privatnutzung ist ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

Der geldwerte Vorteil kann anhand der Listenpreismethode oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Bei der **Listenpreismethode** müssen Sie pro Monat 1 % des Bruttolistenpreises als monatlichen geldwerten Vorteil ansetzen. Außerdem sind die Fahrten zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte mit 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu bewerten.

Bei E-Jobrädern, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft bzw. überlassen werden, ist der maßgebliche inländische Bruttolistenpreis bei der Listenpreismethode während der gesamten Nutzung nur mit einem Viertel anzusetzen. (Der Anschaffungspreis des E-Jobrads muss unter 40.000 € liegen, was regelmäßig der Fall ist.)

Bei der **Fahrtenbuchmethode** werden die Gesamtkosten (Abschreibung, Leasingrate, Wartung) ermittelt und anhand der Aufzeichnungen in betrieblich und privat veranlasst aufgeteilt.

Aufladen von E-Fahrrädern

Das kostenlose Aufladen auf dem Betriebsgelände ist für alle Arten von E-Fahrrädern möglich. Auch die kostenfreie oder verbilligte Überlassung einer Ladestation für Zuhause an die Arbeitnehmer ist steuerfrei. Die Leistungen müssen von Ihnen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an die Arbeitnehmer gewährt werden. Geht die Ladestation in das Eigentum des Arbeitnehmers über, gilt eine ermäßigte Pauschalbesteuerung.

Bei der Überlassung eines (E-)Jobrads ist generell Umsatzsteuer als unentgeltlicher Vorteil zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Überlassung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum (E-)Jobrad beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.